

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2039 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7067/1-Pr 1/84

912/AB

1984 -11- 22

zu 934/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 934/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Genossen (934/J), betreffend Mietzinserhöhungen aufgrund des Mietrechtsgesetzes ohne Anspruch auf Mietzinsbeihilfe, beantworte ich wie folgt:

Da das Mietzinsbeihilfenrecht (§ 106a EStG) in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen fällt, darf ich auf dessen Antwort auf die an ihn gerichtete gleichlautende schriftliche Anfrage vom 27. September 1984, Nr.933/J, verweisen.

Nach der dem Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage zugegangenen Infor-

- 2 -

mation des Bundesministeriums für Finanzen besteht nach der gegenwärtigen und der ab 1. Jänner 1985 geltenden Mietzinsbeihilfenregelung für diejenigen Mieter kein Mietzinsbeihilfenanspruch, die aufgrund des Mietrechtsgesetzes mit höheren Mietzinsvorschreibungen konfrontiert werden, die nicht durch ein Verfahren nach § 7 Mietengesetz, § 18 Mietrechtsgesetz, § 14 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder nach § 45 Mietrechtsgesetz sowie - ab 1. Jänner 1985 - nach § 14d Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sondern allein durch die sonstige Rechtsänderung des Mietrechtsgesetzes bedingt sind. Von den in der Anfrage genannten Personen kommen nach Sinn und Zweck der Mietzinsbeihilfen des Bundes nur diejenigen Personen für eine Beihilfe in Betracht, die nicht wegen vertraglicher Abmachungen, sondern einzigt und allein wegen der Einführung des Mietrechtsgesetzes einen höheren Mietzins zu entrichten haben. Ob eine gesetzliche Regelung zur Erweiterung dieses Personenkreises geschaffen werden kann, wäre vom Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen.

21. November 1984

H. Cfrw.